

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

19.8.1919 (No. 192)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlshof
Straße Nr. 14
Telefon:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
J. B. Reibter
E. R. A.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6.45 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 6.45 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Feuerungsbeitrag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

** Von einer Zwangsbewirtschaftung des Herbstobstes

wird in diesem Jahre ebenfalls abgesehen werden. Der Verkehr mit solchem unterliegt innerhalb Badens keiner Einschränkung. Dagegen gelten für die Ausfuhr die gleichen Bestimmungen, wie sie für das Frühjahr erlassen wurden.

Roggenkleinbrot.

** Durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern wird den Bäckern gestattet, Roggenbrot — außer wie früher in Stücken von 750 und 1500 Gramm — in der Form von Kleinbrot mit dem Gewicht von 100 Gramm herzustellen. Die Kommunalverbände sind gleichzeitig angewiesen worden, den Preis für das Stück Roggenkleinbrot auf 10 Pfennig festzusetzen.

Zur Verwendung des amerikanischen Weizenmehls.

** Aus verschiedenen Nachrichten entnehmen wir, daß die Abgabe ausländischen Weizenmehls an die Versorgungsberechtigten vielfach dazu geführt hat, daß sich diese aus dem ausländischen Mehl Weizenbrot, Roggenbrot, Kuchen und auch Kuchen ohne Obstauslage beim Bäcker herstellen lassen; teilweise haben sich Bäcker sogar in den Zeitungen dazu erkotet, Weizenmehl zu den genannten Zwecken für Private zu verarbeiten. Demgegenüber ist auf eine früher erlassene Verordnung hinzuweisen, wonach für Personen, die nicht krank sind, grundsätzlich nur Roggenbrot hergestellt werden darf und wonach die Bäcker Privatbäckereien in den daselbst gezogenen Grenzen (Ortschaften) zwar ausbäcken, nicht aber als Teig zubereiten dürfen.

Diese Vorschriften müssen bei der bestehenden Ernährungslage auch jetzt noch streng durchgeführt werden. Die bis jetzt keineswegs beträchtliche Einfuhr amerikanischen Weizenmehls hat dazu geführt, daß in Verbraucherkreisen die Ernährungslage auf dem Gebiet der Brot- und Mehlerzeugung vielfach übertrieben günstig beurteilt und so angesehen wird, als würden die Dinge bestimmt von Tag zu Tag besser werden. Das sind trügerische Hoffnungen. Zur Zeit gehen die Auslandsweizenmehltransporte in so unzulänglichen Mengen und so unregelmäßig ein, daß nach Mitteilung der Reichsgetreidestelle eine laufende Versorgung auf ihnen nicht aufbauen werden kann. Nichts wäre verfehlter, als mit den augenblicklich vorhandenen Vorräten nicht äußerst sparsam zu wirtschaften.

Die Lebensmittelversorgung der heimkehrenden Kriegsgefangenen.

** Die nach einem Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1919 den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Militärpersonen zu gewährenden Sonderzuweisungen können auch solchen Auslandsdeutschen zugestanden werden, die unmittelbar aus feindlicher Zivilgefangenschaft überwiesen werden und von der Erlaubnis, Lebensmittel zum Verbrauch im eigenen Haushalt frei von Einfuhrverbot und Beschlagnahme einzuführen, keinen Gebrauch machen. Die Zulagen von 1 Pfund Brot, 50 Gramm Fett, 125 Gramm Auslandsfleisch oder Konservefleisch, sowie 250 Gramm Hülsenfrüchten werden wie bei den heimkehrenden Kriegsgefangenen wöchentlich und zwar auf die Dauer der ersten 6 Wochen gewährt. Die Erstattung erfolgt in gleicher Weise wie bei den für die Kriegsgefangenen gegebenen Zulagen. Ein Unterschied zwischen Selbstversorgern und Versorgungsberechtigten wird bei der Bewilligung dieser Zulagen nicht gemacht.

Soweit den unmittelbar aus feindlicher Zivilgefangenschaft überwiesenen Auslandsdeutschen diese Zulagen gewährt werden, kommt die für die ersten 2 Wochen nach der Rückkehr vorgesehene Doppelversorgung in Wegfall.

Das französische Quarantänelager Rastatt.

** In dem französischen Quarantänelager Rastatt werden nur solche Personen aufgenommen, die bestimmungsgemäß Anspruch auf die Einreise nach Elsaß-Lothringen haben, oder die eine besondere Einreiseerlaubnis von einer französischen Behörde (Kommissar der Republik Straßburg, Waffenstillstandskommission, Militärkommission Berlin) besitzen.

1. Anspruch auf die Einreiseerlaubnis haben: Entlassene Heeresangehörige, deren Vater oder Großvater vor dem 20. Mai 1871 in Elsaß-Lothringen oder Frankreich geboren sind, sofern sie ordnungsgemäß aus dem Heere entlassen und mit Entlassungspapieren nach einem elsässischen oder lothringischen Orte verkehren sind.

2. Zivilpersonen von der gleichen Abstammung, jedoch mit der Maßgabe, daß Ehefrauen die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben haben.

3. Geschiedene Frauen elsässischer Abstammung, sofern sie den amtlichen Nachweis ihrer Scheidung beibringen, auch wenn sie mit einem Reichsdeutschen verheiratet waren. In der Regel werden die vorbenannten Personen auch nur dann in dem Lager aufgenommen, wenn sie ihre Abstammung durch Dokumente nachweisen können. Ausnahmeweise werden auch Personen aufgenommen, die sonst glaubhafte bestimmte Angaben über Abstammung vorbringen können, die sich leicht durch die französischen Behörden prüfen lassen. Alle übrigen Personen bedürfen zur Einreise eine beson-

dere Genehmigung der französischen Behörden, die sie sich vor Aufnahme in das Quarantänelager Rastatt zu beschaffen haben. Nur unmündige Kinder, deren Eltern nicht ausgewiesen wurden, und die sonst in Deutschland keine Angehörige mehr haben, werden in dem Quarantänelager aufgenommen, auch wenn die Genehmigung ihres Einreisegesuchs noch nicht genehmigt sein sollte. Rheinländer und Pfälzer werden im Quarantänelager überhaupt nicht aufgenommen.

Die Prüfungen der Militäranwärter.

** Nach der Prüfungsordnung für die mündlichen Abschlußprüfungen der dreimonatigen Unterrichtslehrgänge für Militäranwärter ist der Zweck der Prüfung die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für die mittlere Beamtenlaufbahn im Sinne der Anstellungsgrundsätze von 1907. Nach einem Schreiben des Reichsministeriums des Innern haben die dreimonatigen Kurse den Zweck, den Lehrplan einer siebenklassigen Volksschule durchzuarbeiten; auf Grund der Abschlußprüfungen sollen die Militäranwärter von den bei manchen Behörden üblichen Vorprüfungen befreit werden.

Die badischen Ministerien haben sich auf Grund dieses Schreibens damit einverstanden erklärt, daß bei den Militäranwärtern, die das Zeugnis über den Nachweis der in der Abschlußprüfung geforderten Kenntnisse vorlegen können, von der Ablegung der Vorprüfungen, in denen eine gute Volksschulbildung nachzuweisen ist, verzichtet wird. Dagegen kann die Abschlußprüfung für die dreimonatigen Kurse nicht allgemein für die mittleren Beamtenstellen der wissenschaftlichen Befähigung für die mittleren Beamtenstellen im Sinne der badischen Gehaltsordnung als genügend angesehen werden.

Keine Wandergewerbelscheine an Ausländer.

** Während der letzten Kriegsjahre sind Wandergewerbelscheine an Ausländer nicht erteilt worden. Mit Rücksicht auf die im Meide zurzeit noch herrschenden Schwierigkeiten und die Arbeitslosigkeit werden auch weiterhin derartige Wandergewerbelscheine an Ausländer — einerlei ob feindliche oder neutrale — nicht ausgestellt.

Deutsche Nationalversammlung.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurde zunächst die Vorlage betr. das Anleihegesetz für 1919 an den Ausschuß verwiesen. Es folgte die zweite Beratung des Gesetzes über die Entschädigungen an die in Folge der Verminderung der Heeresstärke auscheidenden Offiziere.

Abg. Grünwald (Dem.): Das Gesetz gibt Gelegenheit, unseren Offizieren den Dank auszusprechen. Wir begrüßen es, daß wir ihnen den Übergang zu einem anderen Berufse darüber erleichtern können.

Abg. v. Graefe (D.M.): Das Gesetz sollte mit Einstimmigkeit angenommen werden, weil es den Dank der Nation für einen Teil der Wehrmacht ausdrückt. Daß der Nachweis der Bedürftigkeit verlangt wird, ist unerträglich.

Reichswehrminister Noske: Es ist richtig, daß sich viele Offiziere zurzeit in schlechter Lage befinden, und daß die Verhältnisse einer großen Zahl von Kapitalulanten geradezu trostlos sind. Dieser Zustand wird durch die Ausführung des Friedensvertrages, der von der Regierung ehrlich und loyal durchgeführt wird, noch verschlechtert. 10 000 Berufsoffiziere müssen entlassen werden. Die Unabhängigen haben über die Zahl der noch vorhandenen Soldaten Siffern verbreitet, die den tatsächlichen in keiner Weise entsprechen. Die Folge davon war, daß in Frankreich der Einbruch erwidert worden ist, daß wir die Bedingungen des Vertrages nicht loyal durchführen wollten; eine weitere Folge ist, daß die deutschen Kriegsgefangenen noch immer zurückgehalten werden, weil man befürchtet, daß sie eine weitere Vermehrung der deutschen Heeresmacht bilden würden, von der man sich im Ausland noch immer übertriebene Vorstellungen macht. Zu den Beratungen im Ausschuß ist festzustellen, daß der Ausschuß die Vorlage der Regierung zwar geändert hat, aber von ihrem Grundgedanken nicht abgewichen ist.

Abg. Städel (Soz.): Eine rechtliche Verpflichtung, den Offizieren in der Übergangszeit zu helfen, können wir nicht übernehmen. Von der Pflicht einer besonderen Dankbarkeit den Offizieren gegenüber kann man nicht sprechen. Gewiß, die Offiziere haben im Kriege ihre Schuldigkeit getan mit Ausnahme derer, die in der Stappe und sonst weit vom Schuß angenehme Stellungen bekleidet haben und die leider auch unter das Gesetz fallen. Bei der Überführung der Offiziere in den Zivildienst des Reiches, der Staaten und Gemeinden müssen die militärischen Rangverhältnisse völlig ausbleiben. Wir sind der Meinung, daß das Gesetz so gut ist, daß es einstimmig angenommen werden könnte.

Abg. Dr. Mittelman (D.V.): Mit dem ursprünglichen Entwurf war man in Offizierskreisen durchaus zufrieden. Das Gesetz ist aber im Ausschuß so verschlechtert worden, daß wir dem Gesetze nicht zustimmen können, wenn Sie unsere grundsätzlichen Änderungsanträge ablehnen.

Die Besprechung wird um 1 1/2 Uhr abgebrochen. Wiederbeginn der Sitzung um 3 1/2 Uhr nachm.

Nachmittagsitzung.

Vizepräsident Gaußmann eröffnet die Sitzung um 1/4 1/2 Uhr. Die Beratung über das Offiziersentschädigungsgesetz wird fortgesetzt.

Abg. Holz (Ztr.): Der politische Grundgedanke des Gesetzes ist vom Zentrum und von den Sozialdemokraten nicht im geringsten angefochten worden, nur das haben wir gegen ihn einzuwenden, daß in dem Entwurf noch zu viel von dem alten Regierungsgeist enthalten ist. Die Stellungnahme der Deutsch-Nationalen und der Deutschen Volkspartei läuft lediglich auf Agitation hinaus (Lärmender Widerspruch rechts.) Ein Anspruch auf Pension besteht für die nach diesem Entwurf zu entlassenden Offiziere nicht, und der moralischen Verpflichtung des Staates, für die Offiziere zu sorgen, die ohne ihr Zutun und Verschulden entlassen werden, wird die Vorlage gerade gerecht. Der Abg. Holz weist noch auf die enorme Rückwirkung hin, welche die Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die Reichsbeamten auf den Etat haben werde, und empfiehlt sodann noch dem Hause, die vom Ausschuß vorgeschlagenen Entwürfe anzunehmen (Lebhafter Beifall im Zentrum).

Preussischer Kriegsminister Reinhardt spricht seinen Dank aus für die außerordentlich eingehende Arbeit, die der Ausschuß dem Gesetz gewidmet habe, das er in manchen Einzelheiten gebessert habe. Andererseits fährt der Minister fort, sieht die Vorlage nicht so aus, wie wir sie gewünscht hätten. Es geht nicht wider die Ehre, wenn man einen Vermögensnachweis erbringen muß, um mehr zu bekommen, als man an sich zu beanspruchen hätte. Wichtiger ist die Frage der Kriegsleutnants. Die Kriegsleutnants haben am wenigsten Anspruch, aber nach Ansicht des Reichsfinanzministers und des Reichswehrministers sollen sie auf Grund des Härteparagraphen in bestimmtem Umfange nach Maßgabe derjenigen Dienste, die sie nach dem Kriege noch dem neuen Staate geleistet haben, entschädigt werden. (Hört! hört! bei den Unabhängigen.) Von großer Bedeutung ist ferner, die Höhe, die in bezug auf die Nichtanrechnung der Übergangszeit zu Ungunsten der Offiziere geschaffen worden ist. Ich würde es sehr bedauern, wenn durch eine unbefriedigende Lösung dieser Frage weitere Beunruhigung in der Kreise der Offiziere hineingetragen würde. Beim Friedensvertrag ist das Heer zweifellos der Hauptleidtragende gewesen. Die neue Reichsverfassung enthält manche Gesetze, die gegen unsere dringende Warnung hineingekommen sind. Da wäre es wirklich mit Freuden zu begrüßen, wenn durch eine entsprechende Befragung dieses Gesetzes den Empfindungen und Gefühlen der Offiziere Rechnung getragen, und es ihnen erleichtert würde, sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden, in die sie hineinkommen und in die sie hineintreten.

Abg. Seger (U.S.): Das Gesetz will Offizieren und Unteroffizieren wieder eine bevorzugte Stellung geben. Das lehnen wir als undemokratisch ab. Das Ausland muß angeichts der Vorgänge in Deutschland, namentlich der Stellung der Offiziere, die Auffassung gewinnen, hier sei nicht die jetzige Regierung, sondern die Offiziere maßgebend.

Reichswehrminister Noske: Wenn im Auslande die Sorge vor der deutschen Militärmacht noch besteht und deshalb die Frage der Kriegsgefangenen nicht weiter kommt, so tragen allerdings die Freunde des Vortredners dazu bei, indem sie dort falsche Vorstellungen über die deutsche Militärmacht herbeiführen. Noch gestern hat die „Freiheit“ festgestellt, auf der sozialdemokratischen Konferenz habe ein Redner der Unabhängigen die Zahl der deutschen Soldaten auf 800 000 bis 1 Million beziffert. Das ist eine nichtswürdige Verdächtigung Deutschlands, die die armen Kriegsgefangenen zu lächer haben. Deutschland hat jetzt rund 400 000 Mann. Darin sind eingeschlossen sämtliche Truppen in Kurland, Litauen und der Grenzschutz. Bis 1. Oktober wird die Abrüstung bis auf 250 000 Mann durchgeführt sein. Selbstverständlich ist, daß über alle Einzelheiten der deutschen Abrüstung in offener und loyaler Weise mit den Vertretern der Entente Rücksprache genommen wird, sobald deren Vertreter zu solchen Rücksprache bereit sind. Offiziell ist es noch nicht geschehen, inoffiziell kann ich mich auf das berufen, was ich gesagt habe. Wir müssen in den Stand gesetzt werden, jenen Mannschaften und Offizieren der Reichswehr, die Dienst tun und außerordentliche wertvolle Dienste geleistet haben, einen Notgroßen in die Hand zu geben, wenn wir sie entlassen. Sie beweisen Ihre Wohlwollen, wenn Sie uns möglichst in den Stand setzen, nun praktisch die Abrüstung durchzuführen. Voraussetzung für den raschen Abbau ist die rasche Verabschiedung des Gesetzes. (Beifall.)

Damit schließt die allgemeine Besprechung.

§ 2, der von den Übergangsgebühren handelt, wird unter Annahme des Antrages Dr. Haas angenommen, der die Übergangsgebühren für Verheiratete ausdehnt auf die Unterhaltspflichten.

Die §§ 3 über Verabschiedung von Offizieren mit einer aktiven Dienstzeit von weniger als 10 Jahren, 7 über das Bezugsrecht der Gebühren, 11 über die Übergangsabgabe und 14 über das Abkündigungsrecht der Gebühren beziehbenden Offiziere werden unter Ablehnung der zu diesen Paragraphen gestellten Änderungsanträge von Arnstadt, Dr. Heine und Genossen angenommen.

Zu § 15, der bestimmt, daß in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften des Gesetzes besondere Härten ergeben und der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister einen Ausgleich gewähren kann, erklärt Reichsminister Erbsberger, daß für Sachoffiziere eine besondere Regelung getroffen wird. Er schlägt ferner vor, das Gesetz am 1. September 1919 in Kraft treten zu lassen.

Abg. Schöpslin (Soz.) erklärt, daß der Härteparagraph auf Kriegsleutnants nur in besonderen Fällen Anwendung finden darf.

Kriegsminister Reinhardt: Die Regierung faßt den Härteparagraphen so auf, daß er auf die Kriegsleutnants, die nach dem 1. April 1918 weiter gedient haben, angewendet werden soll. Das schließt nicht aus, daß er in Ausnahmefällen auch Verwendung auf Offiziere findet, die vor dem 1. April 1919 aus dem Heere ausgeschieden sind. Hierauf wird der Paragraph mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 16 wird gemäß dem Vorschlag des Reichsfinanzministers beschlossen, das Gesetz am 1. September 1919 in Kraft treten zu lassen.

Danach wird das Gesetz in zweiter Lesung angenommen. Hierauf wird das Gesetz in dritter Lesung gegen die Stimmen der beiden Parteien der Rechten und gegen die Unabhängigen angenommen.

Es folgt die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfes zur Ergänzung des Mannschaftenbesoldungsgesetzes vom 31. März 1906 und des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906. Das Gesetz wird in zweiter und auch in dritter Lesung angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes betr. die Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorlage wird mit der von der Kommission beschlossenen Änderung, wonach dies auch auf diejenigen Beamten über 65 Jahre Anwendung finden soll, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten sind und im unmittelbaren Anschluß daran ohne Unterbrechung weiter im Dienst geblieben sind, in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes betr. die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatsdienstes. Das Gesetz wird gleichfalls in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird die Weiterberatung um 8.40 Uhr auf Dienstag vormittag 10 Uhr vertagt. Tagesordnung: Anfragen, Gesetz betr. Entschädigungen, die auf Grund des Friedensvertrages zu zahlen sind, Ausführungsgezet zum Friedensvertrag.

Politische Neuigkeiten.

Die Vereidigung des Reichspräsidenten.

Die Nationalversammlung hat die feierliche Vereidigung des Reichspräsidenten auf die Verfassung für Mittwoch, den 20. August, 10 Uhr vormittags, in der Nationalversammlung angeordnet.

Wiedereintritt der Demokraten in die Reichsregierung.

Aus einem anscheinend inspirierten Artikel der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit der Überschrift „Demokratische Partei und Reichspolitik“ zieht die „Kölnische Zeitung“ den Schluß, daß die Regierung demnächst durch die Hinzuziehung der demokratischen Partei wieder auf eine breitere parlamentarische Grundlage gestellt werde.

Anleihenkredit.

Der Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes betr. einen Anleihenkredit für das Rechnungsjahr 1919 zugegangen, wonach der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, zur Bestreitung einmaliger, außerordentlicher Ausgaben die Summe von 9 Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen, den einzelnen Reichsverwaltungen die aus Anlaß des Krieges u. der Demobilisierung erforderlichen Teilbeträge bis zur Höhe von 7 Milliarden Mark zu überweisen, sowie 2 Milliarden M. zu Leistungen aus dem Friedensvertrage zu verwenden. Begründet wird der Entwurf mit der Notwendigkeit, wegen der unmittelbar bevorstehenden Erschöpfung der Anleihenkredite der Reichsregierung weitere außerordentliche Deckungsmittel bereitzustellen.

Der Bund deutscher Frauen für Befreiung der Kriegsgefangenen.

Auf einen offenen Brief des Bundes deutscher Frauen zur Befreiung der Gefangenen an den Reichspräsidenten Ebert hat der Präsident mit folgendem Schreiben geantwortet: Schwarzburg, 15. August 1919.

Der an mich gerichtete offene Brief wegen der Freilassung unserer Kriegsgefangenen ist zu meiner Kenntnis gekommen. daß die deutsche Regierung mit allen Mitteln bemüht ist, eine baldige Freilassung unserer Gefangenen zu erzielen, werden Sie aus der Nationalversammlung ersehen haben. Die deutschen Frauen dürfen überzeugt sein, daß auch ich mein Herz an diese Sache gehängt und die Regierung nach Kräften in ihrem Vorhaben unterstützt habe. Wir haben zwar bisher den gewünschten Erfolg in dieser Frage der einfachen Menschlichkeit nicht erreicht. Das wird uns jedoch nicht abhalten, auch weiter auf unserem Verlangen zu bestehen. Dem in dem offenen Brief ausgesprochenen Wunsch nach einem Vorgehen meinerseits glaube ich nicht besser entsprechen zu können, als daß ich den Brief, dessen Worte in eindringlicher und unmittelbarer Weise das elementare Recht der Angehörigen auf die Wiedergabe ihrer unbarmherzig zurückgehaltenen Lieben zum Ausdruck bringen, durch Junkturspruch aller Welt, der Entente und den neutralen Regierungen, zur Kenntnis bringe. (gez.): Ebert.

Die erste Kohlenlieferung an die Entente.

Wie „Gobas“ der französischen Presse mitteilt, haben die von Deutschland auszuführenden Kohlenlieferungen jetzt ihren Anfang genommen. Die erste Lieferung ging sogar über die vereinbarte Menge hinaus. Sie betrug statt 883 000 Tonnen über 1 Million Tonnen für den ersten Monat.

Ein politischer Mord in Berlin.

Nach der „B. Z. am Mittag“ stellt sich der Mord an dem Landwirtschaftsinspektor Blau nach den neuesten Ermittlungen als ein politischer Mord dar, der von den Kommunisten an einem von ihnen des Spionertums verdächtigen Mann verübt worden ist. Blau soll in München und im übrigen Bayern im Dienste der bayerischen Regierung gegen die Kommunisten tätig gewesen sein. Als er am Abend des 1. August hier in einer Kommunistenversammlung in der Aula des Friedrich-Realgymnasiums erschien, wurde er erkannt, durchsucht und von dem leitenden Komitee zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde unmittelbar darauf dadurch vollzogen, daß man Blau gefesselt in einige Decken hüllte und ihn dann ins Wasser warf. Die an dem Morde beteiligten Personen sind der Kriminalpolizei bekannt.

Rückkehr der bayerischen Regierung nach München.

Die bayerische Regierung ist, wie das Wölfische Telegraphenbureau aus München meldet, am Sonntag von Bamberg nach München übergesiedelt.

Eisenbahnerunruhen im Saargebiet.

Nach den in den letzten Tagen eingetroffenen Nachrichten nehmen im Saargebiet die Eisenbahnerunruhen einen sehr

bedenklichen Charakter an. Es fanden Putschversuche auf die Eisenbahnwerkstätten von Saarbrücken und Burbach statt. Außerdem wurde ein Sturm auf die Kleidermagazine der Eisenbahnverwaltung von Saarbrücken unternommen. Eine Anzahl junger Burtschen versuchte ferner sich der Kasse der Eisenbahnmagazine zu bemächtigen, was aber mißlang. Die französischen Militärbehörden haben die Militarisierung der Eisenbahnen angeordnet, falls die Unruhen nicht sofort beigelegt würden. (Z.-L.)

Generalstreik im Oberelsaß.

In ganz Oberelsaß ist, einer Meldung der Ag. Gobas zufolge, von der Arbeiterschaft der Generalstreik erklärt worden. In Nülshausen haben die Straßenbahnen den Betrieb eingestellt. Am Montag morgen setzte auch das elektrische Licht aus. Die öffentlichen Betriebe sind durch den Ausfall ebenfalls lahmgelegt.

Beitritt der Schweiz zur 3. Internationale.

Die Schweiz. De.-Agentur meldet über den außerordentlichen sozialistischen Parteitag der Schweiz, der am Samstag zusammentrat: Hauptgegenstand war die Stellungnahme zur dritten Internationale. Dr. Belletti begründete den von dem Parteivorstand beschlossenen Antrag, sofort aus der zweiten Internationale auszutreten und der dritten (der der russisch-bolschewistischen Richtung) Internationale beizutreten. In der Abstimmung über die verschiedenen Anträge wurde mit 818 gegen 147 Stimmen beschlossen, der dritten Internationale beizutreten. Dieser Beschluß des Parteitages ist der Urabstimmung in den Sektionen zu unterbreiten, weil über ein Drittel der Anwesenden es verlangte.

Sonntag vormittag hat der Parteitag u. a. den Antrag des Parteivorstandes angenommen, den Beitritt der Schweiz zum Völkerverband zu bekämpfen.

Eine neue Regierung für Nord-West-Rußland.

In Reval wird, nach einer Z.-L. Meldung aus Kopenhagen, in den nächsten Tagen eine neue Regierung für Nord-West-Rußland gebildet werden, an deren Spitze Jdanow treten soll und die sich namentlich aus Ratgebern jüdischen Zusammenfassens soll.

Im Zusammenhang damit ist ein baldiger energischer Vorstoß des Generals Jdanow, der von estnischen Truppen unterstützt wird, gegen Petersburg zu erwarten.

Wie englische Flugzeuge griffen Kronstadt mit Bomben an und verursachten dadurch mehrere große Brände in den Festungswerken. (Z.-L.)

Die russische Presse meldet, wie das B.-L.-B. aus Helsinki berichtet: Jamburg ist von den Sowjettruppen eingenommen. In Chabarowsk ist ein Aufstand der Kommunisten ausgebrochen. In Petersburg nimmt die Ruhrepidemie zu.

Eine Niederlage der Bolschewisten.

Das Pressebureau Radio meldet, daß die Bolschewisten in der Nähe von Alexandrowskaja-Orpa eine große Niederlage erlitten haben. Die neu organisierten russischen Truppen haben diese Stadt besetzt. In der Nähe des Bahnhofs von Pobjersk ist ein Sowjetregiment zu den estländischen Streitkräften übergelaufen.

Krieg zwischen Polen und Tschechen?

Die Wiener Blätter bringen eine Meldung des tschechischen Blattes „Pravda“, daß die Polen zu einem neuen Krieg gegen die Tschechoslowaken entschlossen seien. Die polnischen Blätter sollen die Absendung eines Ultimatus an den tschechoslowakischen Staat verlangen. Dem mährisch-schlesischen Blatt „Dennik“ zufolge sollen sogar in der Umgebung von Leschen 60 000 Polen mit starker Artillerie bereit stehen.

Badische Ueberlicht.

Ein neues Sozialisierungsgezet.

BC. In einer sozialdemokratischen Versammlung zu Rastatt teilte Landtagsabgeordneter Dr. Kraus mit, daß er gemeinsam mit dem Abg. Dr. Königberger ein Sozialisierungsgezet ausarbeite, das zunächst dem Reichswirtschaftsministerium und dann dem Landtag vorgelegt werden soll.

Verband südwestdeutscher Industrieller.

Nachdem am Montag, den 11. d. M., eine Sitzung der Abteilung Wasserwirtschaft, sowie eine Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller vorausgegangen waren, fand am Dienstag, den 12. August d. J. im Hotel Jähringer Hof zu Freiburg i. Br. die 33. ordentliche Plenarversammlung des Direktoriums des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller unter dem Präsidium des I. Verbandsvorsitzenden, Kommerzienrat Stiefel-Beigelhausen-Heidelberg statt. An der Versammlung, welche aus allen Bezirken des Verbandsgebiets zahlreiche Delegierte besetzt war, nahmen als Vertreter der badischen Regierung teil die Herren: Staatsrat Schulz, der Generaldirektor der badischen Staatsbahnen, Staatsrat Dr. Krens, der Leiter der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Ministerialrat Dr. Scheffelder vom badischen Finanzministerium, Legationsrat Dr. Scheffelder vom badischen Ministerium des Auswärtigen und Regierungsrat Dr. Garbe vom Ministerium des Innern, ferner der stellvertretende Direktor der badischen Außenhandelsstelle, Mayer-Dintel.

Nachdem einleitend über eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten verhandelt, über die Abänderung von § 7 der Verbandsstatuten (Erhöhung der Mitgliedsbeiträge) Beschluß gefaßt und Vertreter des Verbandes in den Vorstand des Südwestdeutschen Industrieforschungsverbandes delegiert worden waren, wurde eingehend über die Kohlenversorgung der südwestdeutschen Industrie verhandelt. Nach einem Bericht des Verbandspräsidenten Dr. Nied-Mannheim ergriff der Generaldirektor der badischen Staatsbahnen, Staatsrat Schulz das Wort zu bedeutenden Ausführungen, deren Wiedergabe wir uns für morgen vorbehalten.

Über die derzeitige Lage des Kohlenmarktes und die Frage der Kohlenversorgung berichtete sodann auch noch ergänzend Kommerzienrat Stiefel-Beigelhausen. Seinen sachverständigen Mitteilungen und Winken folgte die Versammlung mit größter Aufmerksamkeit. Allgemein wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß für den Hausbrand im kommenden Winter nach Möglichkeit nur Holz verwendet werden sollte, um Kohlen für andere Verwendungszwecke zu sparen.

Einen weiteren Beratungsgegenstand bildete die Energieversorgung des badischen Landes. Zunächst wurde die Denkschrift bekannt gegeben, welche in Verfolg der diesbezüglichen Verhandlungen auf der 32. ordentlichen Plenarversammlung des

Direktoriums seitens des Verbandes gemeinsam mit der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfmaschinen an die badische Regierung gerichtet worden war und u. a. die Anregung zur Gründung eines „Landesenergie-Ausschusses“ enthielt. Anschließend daran gelangte die auf die Denkschrift erfolgte Antwort des badischen Arbeitsministeriums zur Verlesung.

Hierauf wurde Stellung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft genommen. Zum Gesetzentwurf referierten Oberingenieur Gleichmann, Syndikus Dr. Wied und der wasserbautechnische Beirat des Verbandes, Dipl.-Ing. Flügel-Karlsruhe. In der sich anschließenden Diskussion ergriff als erster der Leiter der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Staatsrat Dr. Krens das Wort zu längeren Ausführungen zum Gesetzentwurf und zur Frage der Energieversorgung. Es wurde in der Versammlung darauf hingewiesen, daß Baden tatsächlich die allgemeinen Interessen bei der Elektrizitätsversorgung schon viel früher ins Auge gefaßt habe, als irgend jemand sonst.

Das Direktorium befahte sich darauf mit den neuen Reichssteuergesetzentwürfen und stimmte folgender Resolution zu, die der Deutschen Nationalversammlung in Weimar telegraphisch übermittelt wurde:

Der Verband Südwestdeutscher Industrieller erhebt ebenfalls energischen Widerspruch dagegen, daß die sämtlichen jetzt im Entwurf vorliegenden Steuererlasse in kurzer Zeit durch Beratern und zur Annahme gebracht werden, ohne daß den Vertretungen von Industrie und Handel Gelegenheit und die Möglichkeit geboten wird, eine sachgemäße und eingehende Prüfung der Vorlagen an Hand von Unterlagen und insbesondere durch eine ausreichende Befragung von Sachverständigen vorzunehmen.

Eine eingehende Durchberatung und Prüfung der Steuererlasse in den parlamentarischen Ausschüssen, sowie eine dadurch ermöglichte Beachtung und Berücksichtigung der Sachverständigenurteile der einzelnen Berufsorganisationen ist aber um so notwendiger und dringender erforderlich, als bei der Aufstellung der Gesetzentwürfe im Reichsfinanzministerium in der Hauptsache finanzpolitische Gesichtspunkte maßgebend gewesen zu sein scheinen, während man die tief einschneidenden wirtschaftlichen Wirkungen, die die Entwürfe im Falle ihrer unveränderten Gesetzgebung nach sich ziehen dürften, nur sekundär gewürdigt hat.

Was die Industrie anbetrifft, so müssen wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß dieselbe sozusagen vollkommen von vorne anfangen muß, da ihr durch den unglücklichen Ausgang des Krieges die ausländischen Absatzmärkte verloren gegangen sind und sie die Befriedigung der benötigten Rohstoffe vor ungeahnte außerordentliche Schwierigkeiten stellt. Hinzu kommt, daß die ganz enorme Steigerung der Arbeitslöhne, Gehälter und Materialpreise und die Entwertung unserer Währung die Industrie zwingt, das Mehrfache des früher ausreichenden Betriebskapitals zur Verfügung zu haben, wenn sie versuchen will, die Betriebe wieder einigermassen in aufsteigende Entwicklung zu bringen.

Diese Umstände erheben unseres Erachtens eine doppelt sorgfältige parlamentarische und sachverständige Prüfung der vorliegenden Gesetzentwürfe, zumal die weiter wirtenden Grundideen der bisherigen Kriegsteuererlasse wohl einer Zeit ihre Entstehung verdanken, die vor dem für uns unglücklichen Ausgang des Weltkrieges liegt.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß bei dem ganzen Steuerbudget nicht die geringsten Rücksichten auf die bereits erfolgten starken Zugriffe der Bundesstaaten und der Gemeinden auf Einkommen und Besitz bestehen.

Der Verband Südwestdeutscher Industrieller bittet aus den dargelegten Gründen dringend, den Berufsorganisationen von Industrie und Handel Zeit und Möglichkeit zu gewähren, nach eingehender Befragung ihrer sachverständigen Mitglieder, derweise ihrerseits zu den vorliegenden Gesetzentwürfen gutachtlich Stellung nehmen zu können.

Auf jeden Fall bitten wir, bei Durchberatung der Gesetzentwürfe auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte entsprechend berücksichtigen und namentlich die Wirkungen der Gesetzentwürfe im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Leistungsfähigkeit der Industrie in richtigem Maße werten zu wollen.

Ferner erfolgte eine Erörterung des sogenannten Rheinvertrages (der Vereinbarung betr. die militärische Besetzung der Rheingebiete) und der hierdurch geschaffenen Verhältnisse. Legationsrat Dr. Scheffelder sprach hierzu in überaus klarer Weise wichtige Erläuterungen.

Eingehend wurde schließlich über die Förderung der Ausfuhr- und Einfuhr der badischen und südwestdeutschen Industrie und verschiedene damit zusammenhängende Fragen verhandelt und über die Tätigkeit der Badischen Außenhandelsstelle berichtet.

6. Landesversammlung der Arbeiter-, Bauern- und Volksräte.

BC. Unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Maier-Heidelberg trat gestern vormittag im Eintrachtsale die 6. Landesversammlung der Arbeiter-, Bauern- und Volksräte Badens zusammen. Für die Regierung wurde die Versammlung von Staatsrat Marum begrüßt, der die Erschienenen auch im Namen der sozialdemokratischen Landtagsfraktion willkommen hieß.

Den Tätigkeitsbericht der Landeszentrale erstattete Erb-Karlsruhe. Darnach hatte die Landeszentrale sich hauptsächlich mit wirtschaftlichen Fragen, mit der Bekämpfung des Wunders und des Schleichhandels zu befassen, nachdem die Parlamente zustande gekommen sind. Gegen die Hinrichtung Léonins hat die Zentrale protestiert. Wegen Unterzeichnung des Friedensvertrages hat sich die Zentrale an die Regierung nach Weimar gewandt.

In der Aussprache bezeichneter Vordrörrach den Bericht Erbs als Verlegenheitsprodukt. In der Sozialisierung habe die Landeszentrale versagt. In der weiteren Aussprache wurden hauptsächlich lokale Wünsche vorgebracht. Von verschiedenen Rednern wurde auch die Erhöhung der Tagegelder der Arbeiterärte von 10 M. verlangt.

Staatsrat Marum erwiderte, daß zahlreiche Arbeiterärte höhere Tagegelder als 10 M. erhalten. Aus den Reihen der Arbeiterärte seien 300 Hilfsbeamte ernannt worden. Nach weiterer Aussprache wurden verschiedene Entschlüsse angenommen. Die eine verlangte eine raschere Bekämpfung des Schleichhandels, die andere einen Gerichtshof zur Bekämpfung des Schleichhandels (was nach der Reichsverfassung unmöglich ist). D. Berichterst. eine andere höhere Tagegelder für die Arbeiterärte, die dritte lautete: „Die Landesversammlung der A., B. und V.-Räte fordert die Regierung auf, alle gerichtlichen Verfahren, die gegen Arbeiterärte wegen deren politischen Tätigkeit angehängt sind, niederzulassen. Desgleichen fordert die Landesversammlung eine Amnestie für alle Arbeiterärte, gegen die wegen der gleichen Angelegenheiten bereits Urteile ergangen sind.“

In der Nachmittagsitzung berichtete Landtagsabgeordneter Maier-Heidelberg über die Stellung der Landeszentrale zur Auflösung der Arbeiter-, Bauern- und Volksräte. Der Berichterstatter sprach sich für die Auflösung dieser Körperschaften aus und für die Einrichtung von Arbeitervertretern an anderen Stellen. Als Korreferent trat Vordrörrach für die Beibehaltung der Räte ein und verteidigte zwei Anträge für alle Vordrörrach und Freiburg, die den gleichen Standpunkt einnahm.

men. Nach lebhafter Aussprache, die manchmal außerordentlich hohe Formen annahm, wurde eine von der Landeszentrale vorgelegte Entschliessung einstimmig angenommen, die lautet: In Erwägung, daß die badischen Arbeiter, Bauern und Volkswirtschaftler auf Grund der feineren Vereinbarten Richtlinien zugewiesene Tätigkeit in der Hauptsache erledigt ist, in weiterer Erwägung, daß durch die nunmehr im ganzen Lande vollzogene Gemeindegliederung und Kreiswahl die arbeitenden Volksgenossen überall die Möglichkeit geboten war, auf gefestigtem Weg den nötigen Einfluß zu gewinnen und so die Errungenschaften der Revolution zu sichern und weiter auszubauen, haben sich die noch bestehenden A., S. und V.-Räte Baden aufzulösen, sobald an ihrer Stelle Arbeitersekretariate errichtet und die Mittel dafür bewilligt sind. Ferner wurde eine Entschliessung angenommen, die in einer Anzahl von Städten die Errichtung von Arbeitersekretariaten vorschreibt.

Arbeitsgemeinschaft der badischen Landwirtschaft.

BC. Die landwirtschaftlichen Körperschaften Badens sind zu einer Arbeitsgemeinschaft der badischen Landwirtschaft zusammengeschlossen worden. Die Vereinigung hat den Zweck, alle Angelegenheiten der bad. Landwirtschaft auf wirtschaftlich-technischen, volkswirtschaftlichem und wirtschafts-politischem Gebiet gemeinsam zu beraten und zu vertreten. Demgemäß wird die Arbeitsgemeinschaft gebildet von der Badischen Landwirtschaftskammer, dem Badischen landwirtschaftlichen Verein, dem Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, dem Badischen Bauernverein und dem Badischen Bauernbund. Monatlich soll mindestens einmal eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft stattfinden, zu der jede Organisation bis zu fünf Vertreter entsendet. Es ist vorgesehen, die Tagungsorte abwechselnd in verschiedene Landesteile zu verlegen und für die einzelnen Fachfragen sachverständige Gebietsexperten zu entsenden.

Kurze Nachrichten aus Baden.

* Nr. 53 des Badischen Gesetzes- und Verordnungs-Blattes hat folgenden Inhalt: Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Saatgutverkehr mit Weizen und Gerste betreffend; Regelung der Versorgung mit Bodenfeffischen betreffend; des Arbeitsministeriums: die Baustoffbewirtschaftung und Bauteilprüfung betreffend.

BC. Gaggenau, 18. Aug. Bei der Bürgermeisterwahl am Samstag wurde der bisherige Bürgermeisterstellvertreter, Kaufmann August Barth, gewählt. Er hatte die Stimmen der Bürgerpartei und der Demokraten erhalten. Das Zentrum und die Sozialdemokraten hatten sich der Abstimmung enthalten.

BC. Ettlingen, 18. Aug. Im Abtal werden infolge des Friedensvertrags große Ausstellungen von Wald vorgenommen. So zwischen Reichenmühle und Langenalb, das hübsche Wäldchen am Brühlberg an der Abzweigung von Langenalb zur Bergschmiede, ist völlig niedergelegt worden. Es wurde damit ein Waldteil von etwa 12 Hektar abgeholzt.

Staatsanzeiger.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 899 und 513, 1915 Seite 25 und 1917 Seite 263), der Bundesratsverordnungen vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiber (Reichsgesetzblatt Seite 896) und vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) sowie auf Grund des § 7 unserer Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr. (G. u. V. Bl. S. 40), wird bestimmt:

Der Preis für Brennholz darf beim Verkauf durch den Erzeuger den aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Betrag nicht überschreiten. Die Preise verstehen sich für Holz normaler Beschaffenheit frei fahrbarer Weg, ab Erzeugungsort.

Die Bestimmung des § 1 findet auch Anwendung auf Brennholz, das gem. § 11 unserer Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr., verkauft wird. Ist das Holz schon aus dem Walde abgeführt, so darf der Verkäufer zu dem Höchstpreis einen die üblichen Fuhrkosten nicht überschreitenden Zuschlag nehmen.

Zusammenstellung der Höchstpreise.

Gruppe	Scheiter				Prügel				Reis- prügel		Normal- Wellen ¹⁾	
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	100	100
Gruppe I	17	15	13	11	13	11	10	9	9	7	27	24
	19	17	15	12	15	13	12	11	10	8	30	27
	21	19	17	14	17	15	14	12	11	9	33	30
	23	21	19	15	19	16	15	13	12	10	39	33
	25	23	20	16	20	17	16	14	13	11	45	36
Gruppe II	Zu Gruppe I gehören die staatlichen Forstämter: Schluchsee, St. Blasien, Todtnau, Kallmehnen.											
Gruppe III	Zu Gruppe II gehören die staatlichen Forstämter: Todtnau, Schönau i. B., Triberg, Furtwangen, St. Margen, Kirchzarten, Etoufen II, Bonndorf, Neßlingen, Herrenwies, Forbach I und II.											
Gruppe IV	Zu Gruppe III gehören die staatlichen Forstämter: Markdorf, Aberglingen, Fullendorf, Neßkirch, Stodach, Konstanz, Badolfszell, Engen, Geisingen, Blumberg, Donaueschingen, Billingen, Köffingen, Neustadt, Schillingen, Kiengen, Säckingen, Schopfheim, Röttach, Bollbach, Randern, Obermeier, Sulzburg, Etoufen I, Wenningen, Freiburg, Wald-											

¹⁾ Zum sonstigen Hartholz gehören: Eiche, Ulme, Esche, Horn, Birke, Ahorn, Kirschenbaum, Edelkastanie.
²⁾ Zum sonstigen Weichholz gehören: Weiszerle, Linde, Kappel, Aspe, Weide, Kiefer, Tanne.
³⁾ Für Baumstämme oder Reiswellen ist der Preis um 40 v. H. zu erhöhen bezw. zu ermäßigen.
⁴⁾ Für Unterholzwellen aus Mittelwaldschlägen mit höherem als üblichem Umtrieb kann vom Forstamt eine Preis-erhöhung bis zu 20 v. H. zugestanden werden.

Nied. Emmendingen, Wolfach, Zell a. S., Gengenbach, Peterstal, Ottenhöfen, Bühl, Bernsbach, Mittelberg, Schönau i. B., Redargemünd, Redarjoharbach, Eberbach, Buchen, Ballbühl, Hardheim, Weisheim.

Zu Gruppe IV gehören die staatlichen Forstämter: Besitzen, Breisach, Kengen, Ettenheim, Jochenheim, Lahr, Offenburg, Korb, Neudorf, Neindorf, Steinbach, Baden, Mastatt, Rotersfels, Etlingen, Einsheim, Redarjoharbach, Seibelsberg, Rosbach, Adelsheim, Horber, Gerlachheim, Rauberjoharbach, sowie die städtischen Forstämter Billingen, Freiburg und Baden.

Zu Gruppe V gehören die staatlichen Forstämter: Forzheim, Gudenfeld, Stein, Langensteinsbach, Karlsruhe, Durlach, Bretten, Eppingen, Odenheim, Wiesloch, Bruchsal, Graben, Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim, Weinsheim, Karlsruhe-Hardt, sowie das städtische Forstamt Heidelberg.

Für aufbereitetes Stochholz, aufbereitete Brennrinde und sonstige in obiger Zusammenstellung nicht genannte Sortimente fest das Forstamt im Bedarfsfalle einen angemessenen Preis fest.

Gehören aneinander grenzende Forstbezirke verschiedenen Preisgruppen an, so werden die Preise für die an den Bezirks- und Abfuhrverhältnissen begründet ist, von den Forstämtern unter Anlehnung an die Preise des Nachbarbezirkes entsprechend erhöht oder ermäßigt. Diese Preisfestsetzung unterliegt der Genehmigung der Landesbrennholzstelle und wird in den in Betracht kommenden Forstbezirken unter genauer Angabe des örtlichen Geltungsbereiches amtlich bekannt gegeben.

Für entindertes, in das Maß geschichtetes Brennholz (Schälholz) erhöhte sich die in der Zusammenstellung bezeichneten Preise um 20 v. H.

Die Sortierung des zum Verkauf bestimmten Holzes hat tunlichst nach den in obiger Zusammenstellung angegebenen Sorten zu erfolgen. Wo dies nicht angängig ist, richtet sich der Höchstpreis nach dem Mischungsverhältnis der Sortimente.

Eine Erhöhung der nach § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise kann das Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich unterstellt ist, auf Antrag des Waldbesizers um höchstens 30 v. H. in folgenden Fällen gestatten:

1. Falls dem Waldbesizer ungewöhnlich hohe Juridiktions- und Bringungskosten erwachsen sind, die den mittleren Betrag in dem in Frage kommenden Forstbezirk wesentlich übersteigen.
2. Falls besonders niedrige Fuhrpreise zur nächsten Bahnstation oder zu dem Bestimmungsort in Betracht kommen, die wesentlich unter dem mittleren Fuhrlohn des Forstbezirkes stehen.

Eine Ermäßigung der nach § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise hat das Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich unterstellt ist, in folgenden Fällen vorzunehmen:

1. Falls es sich um minderwertiges Holz handelt; als minderwertiges Holz sind Scheiter III. Klasse, die geringeren Sorten der Prügel II. Klasse, der Reisprügel und Wellen anzusehen.
2. Falls besonders hohe Fuhrpreise zur nächsten Bahnstation oder bei näherer Lage des Bestimmungsortes zu diesem erwachsen, die den mittleren Fuhrlohn des Forstbezirkes wesentlich übersteigen.

Das Forstamt hat bei den nach Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Preisfestsetzungen nach den von der Landesbrennholzstelle aufzustellenden Richtlinien und grundsätzlichen Weisungen zu verfahren. Die mittleren Juridiktions- und Bringungskosten sowie die mittleren Fuhrpreise werden vom Forstamt mit Genehmigung der Landesbrennholzstelle für jeden Forstbezirk besonders festgesetzt.

Der Preis für Weichholz der Sägewerke und sonstigen Holz bearbeitenden Betriebe sowie für das aus Scheit- und Prügelholz hergestellte Bündelholz beim Verkauf durch den Erzeuger darf höchstens betragen:

- I. Bei Bündelholz frei Eisenbahnwagen oder ab Werk für ein Bündel:
 1. bei einer Länge von mindestens 20 und weniger als 25 Zentimeter:
 - a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt, 62 Pf.
 - b) wenn der Durchmesser mindestens 28 und weniger als 30 Zentimeter beträgt, 36 Pf.
 - c) wenn der Durchmesser mindestens 20 Zentimeter und weniger als 28 Zentimeter beträgt, 30 Pf.
 2. bei einer Länge von mindestens 25 Zentimeter:
 - a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt, 62 Pf.
 - b) wenn der Durchmesser mindestens 28 und weniger als 30 Zentimeter beträgt, 42 Pf.
 - c) wenn der Durchmesser mindestens 20 und weniger als 28 Zentimeter beträgt, 35 Pf.
- II. Bei Bündelwellen, welche eine Länge von 80—100 Zentimeter und einen Durchmesser von 20—25 Zentimeter besitzen, für eine Welle frei Eisenbahnwagen 85 Pf.
- III. Bei Schnitten und sonstigem Weichholz:
 1. Sägefällend ohne weitere Bearbeitung:
 - a) frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 650 M.
 - b) ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 3,50 M.;
 2. geschnitten auf Längen von 80—100 Zentimeter:
 - a) frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 720 M.
 - b) ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 3,75 M.;
 3. geschnitten auf Längen unter 80 Zentimeter:
 - a) ungebündelt frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 800 M.
 - b) ungebündelt ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 4,25 M.

Ist auf Grund des § 7 dieser Bekanntmachung für geräucherter Holz ein höherer Verbraucher-Höchstpreis festgesetzt worden, so darf bei Abgabe von solchem Holz in Mengen bis zu 10 Zentnern unmittelbar an den Verbraucher dieser Höchstpreis beansprucht werden.

Die Landesbrennholzstelle ist befugt, bei sich ergebendem Bedürfnis im Benehmen mit dem Landespreisamt Höchstpreise für im Absatz 1 nicht angeführte Verkaufsmasse festzusetzen.

Das Landespreisamt ist berechtigt, im Benehmen mit der Landesbrennholzstelle für den nicht unter § 8 der Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr., fallenden Weiterverkauf von Brennholz durch den Handel Richtlinien für die Zuschläge zu den Erzeugerpreisen (§§ 1—6 dieser Bekanntmachung) aufzustellen und Verbraucherhöchstpreise festzusetzen. Soweit das Landespreisamt Verbraucherhöchstpreise nicht bestimmt, sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern verpflichtet, solche für jegliches Brennholz in zerhacktem und unzerhacktem Zustand nach An-

forderung des Landespreisamtes festzusetzen. Die übrigen Gemeinden werden solche Höchstpreise nach Bedarf in gleicher Weise bestimmen.

Der Verkauf von Brennholz hat nach jenen Verkaufsmassen (Raummaß, Gewicht, Stückzahl) zu erfolgen, auf welche die Höchstpreise lauten.

Bei Schwarzenholz kann auf Antrag des Erzeugers der Verkauf nach dem Stemaß von der Landesbrennholzstelle gestattet werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten unsere Bekanntmachungen betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz, vom 2. Oktober und 10. Dezember 1917, 17. Mai 1918 und 14. Februar 1919 (Staatsanzeiger Nr. 270 vom 4. Oktober 1917, 339 vom 12. Dezember 1917, 115 vom 19. Mai 1918 und 48 vom 19. Februar 1919) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 15. August 1919.
Ministerium des Innern.
J. A. Föhrenbach. Braun.

Den Verkehr mit Herbstobst betr.

Auf Grund der §§ 12 Ziffer 5, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Der Ankauf, Absatz und die Beförderung von Herbstobst jeglicher Art aus der Ernte 1919 unterliegt innerhalb Badens keiner Beschränkung.

Die Ausführung von Herbstobst jeder Art nach Orten außerhalb Badens ist nur auf Grund eines Verbandscheines gestattet. Die Zulassung zum Versand wird bei Beförderung des Obstes mit der Bahn, dem Dampfschiff oder der Post auf den Verbands-papieren (Frachtbrief, Expreskart oder Postpaketadresse) bescheinigt. Erfolgt die Ausführung in anderer Weise, so wird bei Nichtbeantragung der Sendung ein Beförderungsschein erteilt, welchen die das Obst nach außerbadischen Orten bringende Person bei sich zu führen hat. Zur Gültigkeit dieses Beförderungsscheines ist erforderlich, daß auf ihm vom Bürgermeisteramt des Versandortes der Abgangstag unter Befügung des bürgermeisteramtlichen Stempels angegeben wird. Die Beförderung darf nur an dem Tag erfolgen, welcher vom Bürgermeisteramt als Abgangstag bezeichnet ist. Wenn zur Zeit der Ausstellung des Beförderungsscheines der Abgangstag bereits feststeht, kann derselbe auch von der den Beförderungsschein ausstellenden Behörde auf dem Scheine vermerkt werden; einen bürgermeisteramtlichen Beförderungsschein bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Verbandschein (§ 2) wird erteilt:

bei Mengen bis zu 15 Kilogramm von dem Bezirksamt, aus dessen Bezirk das Obst nach Orten außerhalb Badens versandt oder verbracht werden soll, bei Mengen von mehr als 15 Kilogramm von der Verwaltungsabteilung der badischen Obsterzeugung (Karlsruhe, Kriegsstraße 5). Zur Beförderung von Herbstobst nach dem Reichsausland ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, die von der zur Ausstellung des Verbands-scheines zuständigen Behörde eingeholt ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Verbandscheines nach Orten außerhalb Badens ist bei dem zuständigen Bezirksamt und, wenn es sich um Mengen über 15 Kilogramm handelt, bei der Verwaltungsabteilung der badischen Obsterzeugung schriftlich zu stellen. Dabei ist anzugeben: Art und Menge des zu versendenden Obstes, Vor- und Zuname, Wohnort oder Sitz des gewerblichen Niederlassers des Absenders, sowie Vor- und Zuname, Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Empfängers.

Falls die Beförderung mit der Bahn, dem Dampfschiff oder der Post erfolgen soll, sind dem Antrag ausgefüllte Verbands-papiere (Frachtbrief, Expres- oder Postpaketkarte) beizufügen.

Das Bezirksamt kann für die Ausfertigung des Verbands-scheines eine Gebühr von 20 Pfennig erheben. Der Verwaltungsabteilung der badischen Obsterzeugung sind für die Ausstellung der Verbandscheine zu entrichten: bei Mengen von mehr als 15 Kilogramm bis zu 100 Kilogramm eine Gebühr von 50 Pfennig, von mehr als 100 Kilogramm bis zu 1000 Kilogramm eine Gebühr von 2 M., von mehr als 1000 Kilogramm eine Gebühr von 10 M.

Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Handel mit Lebensmitteln werden durch die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere durch die Freigabe des Herbstobstes nicht berührt.

Karlsruhe, den 16. August 1919.
Badische Obsterzeugung.

Höchstpreise für Gemüse betr.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juli — „Karlsruher Zeitung“ Nr. 171 — werden gemäß §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 307) nach Anhörung der Preiskommission die Erzeugerhöchstpreise für Gemüse bis auf weiteres für Baden wie folgt festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreise das Pfund	
Erbfien	30
Bohnen (Wischbohnen, Stangen-, Bohn-, Perlbohnen)	30
Rübsbohnen	16
Gelberüben (rote) und Karotten, ohne Kraut	8
Gelberüben (gelbe), ohne Kraut	4
Kohlrabi	15
Weißkraut	10
Kürbis	12
Kartoffel	20
Zwiebeln ohne Kraut	30

Die vorstehend bezeichneten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 616), der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 263) und der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395).

Höchstpreisüberschreitungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1919.
Badische Gemüseerzeugung.

Gedenket des Volksdank

für unsere zurückkehrenden badischen Kriegsgefangenen!

Städtisches Konzerthaus.

Dienstag, 19. August 1919 | Mittwoch, 20. August 1919

Fürst Casimir
Anfang 7 1/2 Uhr

Faschingsfee
Anfang 7 1/2 Uhr

Badisches Landestheater.

Die bis Ende Mai ds. J. aufgelaufenen und nicht abgeholtten Fundstücken (Operngläser, Schirme, Schmuckgegenstände u. a.) werden am **Donnerstag, den 28. August ds. J., vormittags 10 Uhr**, im Landestheater (Hauptingang) gegen Barzahlung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 18. August 1919.

Verwaltung des Bad. Landestheaters.

Altmetall

Eisen, Zinn, Zink, Kupfer, Messing, Rotguß
kaufen zu höchsten Tagespreisen

J. Alpern & A. Weissmann
Karlsruhe
Amalienstrasse 37 | Fernsprecher 3729

Altertümer:

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen

Antiquar Sasse, Kaiserstr. 233. Tel. 1154

Wie steigern wir die Bodenerträge?

Ein Wort an alle Bevölkerungskreise über unsere landwirtschaftliche Boden- und Wassernutzung insbesondere in Baden.

Von

W. Schneider

Kulturmeister, Freiburg i. B.

Preis 3.— M.

Bessere Nutzung des ertragsfähigen Bodens unter Anpassung seines Anbaues an die Bedürfnisse der Gegenwart und vollkommene Ausnutzung der von der Natur gebotenen Produktionskräfte des Landes sind gebieterische Forderungen unserer Zeit. Die vorliegende Schrift zeigt, daß die den Boden bebauenden Bevölkerungskreise diese Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn die Allgemeinheit mit- hilft, und legt dar, wie und auf welche Art diese Hilfe geschehen kann. Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die Nutzung der Bodenfläche des badischen Landes und weist auf die Veränderungen in dieser Nutzung und auf ihre Ursachen hin. Er schildert die landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse in Baden und gibt Fingerzeige, wie deren Nachteile gemildert werden können. Er entwirft dann ein Bild von dem Stande der Bodenerträge und bespricht insbesondere den Einfluß, den das Wasser als „borenehmster Nährstoff“ auf die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden ausübt. Hierauf folgen einige Abschnitte über Landeskultur im engeren Sinne, so über die Wasserwirtschaft, insbesondere Entwässerungen und Bewässerungen, über die Wassergenossenschaften, über das Verhältnis von Landwirtschaft und Gewerbe als Nutzer des fließenden Wassers, über Feldenteilung und Beganlagen, über gemeinsamen Besitz und gemeinschaftliche Nutzung landwirtschaftlichen Geländes (Allmende), über die Rentabilität von Kulturunternehmen und anderes. Die inhaltsreiche Schrift verdient nicht nur die Beachtung von Land- u. Volkswirten, sondern von allen Bevölkerungskreisen zu finden, die an der Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung teilnehmen.

Verlag der G. Braunschen
Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Badische Technische Hochschule Karlsruhe.

Beginn des Wintersemesters 1919/20: 1. Oktober 1919. Beginn der Einschreibungen: 22. September 1919. Vom 15. September ab finden Ferienkurse in Mathematik, Statik, Chemie und Physik für Kriegsteilnehmer statt. Anmeldung bis 10. September. Das Vorlesungsverzeichnis kann zu 1 M durch das Sekretariat bezogen werden. G.851

Pädagogium Neuenheim-Heidelberg

Gymnas- u. Real-Klass. Sexta/Prima. Erfolg. Ueberleitung in alle Klassen der Staatsschulen. Abitur. Prima (Einjahr. 7/8 Kl.) Einzelbehandlung. Arbeitsstunden. Förderung körperl. usw. Schwacher. Sport. Werkstätte Garten- u. Landbau. Familienheim. G.847

4 1/2 % Hypothekendarlehen Seiner Durchlaucht des Fürsten Max Egon zu Fürstberg und der Fürstlichen Grafscherrschaft Fürstberg zu Donaueschingen von 1913.

Bei der am 18. Juli 1919 vorgenommenen planmäßigen 6. Verlosung sind die nachstehenden Teilschuldverschreibungen gezogen worden:

Serie A zu M. 2000.—: Nr. 10, 162, 287, 307, 344, 502, 637, 735, 763, 793, 844, 1187, 1204, 1237, 1386, 1444, 1454, 1468, 1479, 1483, 1495, 1574, 1702, 1830, 1861.

Serie B zu M. 1000.—: Nr. 2038, 2145, 2264, 2325, 2423, 2480, 2502, 2510, 2554, 2601, 2633, 2653, 2668, 2703, 2735, 2834, 2928, 3041, 3284, 3286, 3289, 3343, 3353, 3374, 3460, 3602, 4026, 4083, 4097, 4163, 4180, 4527, 4601, 4769, 5037, 5065, 5125, 5294, 5301, 5329, 5345, 5629, 5760, 6007, 6062, 6073, 6103, 6189, 6205, 6223, 6314, 6316, 6364, 6365, 6376, 6378, 6489, 6565, 6605, 6682, 6729, 6739, 6763, 6862, 7208, 7507, 7667, 7687, 7691, 7760, 7813, 7824, 7868, 7945, 7949, 7985, 8001, 8171, 8200, 8245, 8280, 8375, 8624, 8643, 8667, 8719, 9162, 9169, 9171, 9284, 9351, 9417, 9454, 9558, 9643, 9651, 9750, 9757, 9768, 9896, 9908, 9909, 9936, 10532, 10593, 10688, 10755, 10762, 10904, 10934, 10943, 10957, 11008, 11040, 11086, 11105, 11107, 11119, 11128, 11239, 11273, 11299, 11607, 11754, 11781, 11834, 11839, 11871, 12053, 12063, 12078, 12132, 12285, 12331, 12395, 12539, 12731, 12889, 12899, 13101, 13214, 13261, 13369, 13489, 13699, 13735, 13778, 13840, 13897, 13972, 14039, 14309, 14322, 14349, 14367, 14596, 14642, 14678, 14799, 14854, 14865, 14877, 14966, 15093, 15157, 15236, 15299, 15512, 15545, 15596, 15716, 16003, 16172, 16289, 16313, 16368, 16421, 16445, 16482, 16521, 16549, 16599, 16763, 16777, 16825, 16859, 16994.

Serie C zu M. 500.—: Nr. 17058, 17292, 17317, 17359, 17517, 17669, 17931, 18028, 18032, 18101, 18188, 18196, 18217, 18258, 18260, 18316, 18356, 18375, 18391, 18513, 18620, 18699, 19208, 19426, 19440, 19450, 19602, 19826, 19878, 19888, 19923, 19995, 20050, 20224, 20240, 20281, 20340, 20344, 20434, 20507, 20550, 20667, 20718, 20734, 20769, 20910, 20921, 21072, 21162, 21280, 21324, 21362, 21374, 21402, 21590, 21716, 21746, 21802, 21898, 21915, 21918, 21932, 22032, 22129, 22135, 22162, 22252, 22368, 22402, 22487, 22624, 22782, 22876, 22972.

Die Verzinsung erbigt mit dem 30. September 1919. Die Einlösung zum Nennwerte erfolgt vom 1. Oktober 1919 ab.

in Berlin: bei der Deutschen Bank, bei der Bank für Handel und Industrie und bei der Mitteldeutschen Kreditbank;

in Frankfurt a. M.: bei der Deutschen Bank, der Bank für Handel und Industrie, der Allgemeinen Effizienten Bankgesellschaft und der Pfälzischen Bank, sowie bei der Deutschen Vereinsbank und bei der Mitteldeutschen Kreditbank;

in Mannheim: bei der Rheinischen Kreditbank;

in Ludwigshafen: bei der Pfälzischen Bank;

in Karlsruhe: bei der Rheinischen Kreditbank, bei dem Bankhaus Veit & Gomburger und bei dem Bankhaus Strauß & Cie;

in München: bei der Deutschen Bank, der Bank für Handel und Industrie und der Pfälzischen Bank, sowie bei der Bayerischen Handelsbank, bei der Bayerischen Vereinsbank, bei dem Bankhaus Herz, Fink & Cie. und bei der Mitteldeutschen Kreditbank;

in Donaueschingen: bei der Fürstlich Fürstbergischen Hauptkasse Donaueschingen.

Rückstände aus früheren Verlosungen:

Serie A zu M. 2000.—: Nr. 18, 57, 193, 541, 1307, 1623, 1671, 1980.

Serie B zu M. 1000.—: Nr. 2073, 2074, 2075, 2335, 2463, 2483, 2595, 2801, 3197, 3564, 5497, 6034, 6035, 6369, 6333, 7281, 7455, 8594, 8772, 8773, 8799, 8808, 9929, 10042, 10205, 10495, 10525, 10695, 12067, 12185, 12569, 12594, 12813, 13155, 13260, 13799, 13912, 14583, 14665, 15398, 16134, 16442, 16667.

Serie C zu M. 500.—: Nr. 17141, 17773, 17907, 18491, 18623, 18664, 18765, 18870, 19235, 21014, 21023, 21436, 21827, 22048, 22118, 22181, 22268, 22417, 22595, 22715.

Donaueschingen, den 28. Juli 1919.

Fürstlich Fürstbergische Kammer.

G. Sänshirt

Süddeutsche Aufzug- und Kranbauanstalt Göppingen

Aufzüge Krane

Kurze Lieferzeiten.

Taschenuhren

wenn auch reparaturbedürftig, werden stets **angekauft** in **9988**

Weintraubs
An- und Verkaufsgeschäft,
Kronenstr. 52.

Stahlblechmatten

f. j. Best. n. Maß, Metallbetten, Polsterstuhl, an jedem. Katalog frei. Eisenblechfabr. Süpl. Th.

Bürgerl. Rechtspflege

2. Streitige Gerichtsbarkeit.

N. 695.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Braibott, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 27.96 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1915.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 696.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Angelo Generola, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 61.54 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 697.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 30.94 M. nebst 4% Zinsen vom 15. August 1914, mit dem Antrage

auf Verurteilung zur Zahlung von 101.69 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 698.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 30.94 M. nebst 4% Zinsen vom 15. August 1914, mit dem Antrage

auf Verurteilung zur Zahlung von 101.69 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

handlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 701.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Anton Zomat, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 180.92 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 723. Forzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Zigarrenhändlers Peter Reich in Forzheim, Bahnhofstr. Nr. 6, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdictnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen bestimmt auf **Freitag, 12. Septbr. 1919, vormittags 10 Uhr**, vor das Amtsgericht Forzheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 18.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters wurden vom Gericht auf 155 M. festgesetzt. Forzheim, 12. Aug. 1919. **Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts A 2.**

N. 729. Forzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Goldarbeiters Karl Fuchs in Forzheim-Bröhlingen ist Termin zur Beschlussfassung über die Genehmigung der Gläubigerverammlung zum Verkauf des zur Konkursmasse gehörigen Wohnhauses Dietlingstr. 68 hier, bestimmt auf **Mittwoch, 3. Septbr. 1919, vormittags 11 Uhr**, vor das Amtsgericht Forzheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 17.

Forzheim, 14. Aug. 1919. **Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts A 3.**

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

N. 700.2.1 Waldfirch. Die Franz Josef Summel Witwe, Amalie geb. Burger, Wäderei und Handlung in Gutach i. Br., klagt gegen den Fabrikarbeiter Pietro Bek, an unbekanntem Orten, früher in Gutach i. Br., auf Warenlieferung vom Jahre 1914, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 114.44 M. nebst 4% Zinsen seit 15. August 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Waldfirch i. Br., auf Donnerstag, den 30. Okt. 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.